



GEMEINDE GONTENSCHWIL

Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Zuständigkeit	4
§ 3	Friedhofkommission	4
§ 4	Gemeindekanzlei	4
§ 5	Friedhofgärtner	5
§ 6	Ausnahmen	5
II.	Bestattung	5
§ 7	Anspruch auf Bestattung	5
§ 8	Anmeldung des Todesfalls	5
§ 9	Einsargung, Überführung und Aufbahrung	6
§ 10	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 11	Art der Bestattung	6
§ 12	Form der Bestattung	6
§ 13	Kremation	6
III.	Friedhof	7
§ 14	Konfessionsneutralität	7
§ 15	Ruhe und Ordnung	7
IV.	Gräber	7
§ 16	Grabarten	7
§ 17	Zuweisung Grabplatz	7
§ 18	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	8
§ 19	Urnenwand	8
§ 20	Urnennische	8
§ 21	Gemeinschaftsgrab	8
§ 22	Grababgrenzungen, Grabeinfassung und Grabwege	9
§ 23	Bepflanzung und Pflege	9
§ 24	Entsorgung der Abfälle	9
§ 25	Vernachlässigung	9
§ 26	Grabruhe	9
§ 27	Grabräumung	10
V.	Grabmäler	10
§ 28	Allgemeines / Bewilligungspflicht	10
§ 29	Aufstellen von Grabmälern	10
§ 30	Material	10
§ 31	Form und Gestaltung	10
§ 32	Schmuck und Schriften	11
§ 33	Zustand der Grabmäler	11
VI.	Kosten und Gebühren	11
§ 34	Bestattungskosten	11
§ 35	Kostenübernahme bei Mittellosigkeit	11

VII. Schlussbestimmungen	12
§ 36 Reglementanpassung	12
§ 37 Rechtsmittel	12
§ 38 Haftung	12
§ 39 Schadenersatz	12
§ 40 Strafbestimmungen	12
§ 41 Inkrafttreten	12
Anhang 1 - Grabmäler	14
Anhang 2 - Gebührentarif	15

Gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG), die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes (GG) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Gontenschwil vom 28. November 2025 das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Bestattungen in der Gemeinde Gontenschwil, die Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

§ 2 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Gontenschwil und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Friedhofkommission

¹ Der Gemeinderat kann auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission ernennen.

² Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- a) Überwachung des Bestattungswesens
- b) Überwachung von Unterhalt und Ordnung der Friedhofanlage
- c) Anträge für Änderungen und Neugestaltungen

§ 4 Gemeindekanzlei

Das Bestattungsamt ist der Gemeindekanzlei angegliedert und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung sowie der Abdankungsfeier

§ 5 Friedhofgärtner

¹ Die Wahl des Friedhofgärtners erfolgt durch den Gemeinderat.

² Dem Friedhofgärtner obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht und Überwachung der gesamten Friedhofanlage
- b) Betrieb, Unterhalt und Reinigung der Friedhofanlage
- c) Führung der Bestattungskontrolle inkl. Belegungsplan (Nachführung kann der Gemeindekanzlei übertragen werden)
- d) Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

§ 6 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. Bestattung

§ 7 Anspruch auf Bestattung

¹ Alle verstorbenen Personen, die in Gontenschwil ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, können auf dem Friedhof bestattet werden. Dies gilt auch für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Gontenschwil aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten.

² Verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Gontenschwil begründet haben, dürfen mit der Bewilligung der Gemeindekanzlei auf dem Friedhof Gontenschwil bestattet werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Gemeinde Gontenschwil hatte und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Gontenschwil die Bestattung erlauben.

³ Die Bestattung auswärtiger Personen nach Absatz 2 ist kostenpflichtig. Die Kosten gehen gemäss Gebührentarif (Anhang 2) dieses Reglements zu Lasten der Angehörigen resp. des Nachlasses.

⁴ Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) können auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

§ 8 Anmeldung des Todesfalls

¹ Um die Bestattung frühzeitig organisieren zu können, ist jeder Todesfall von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gontenschwil von den Angehörigen der Gemeindekanzlei unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Grundsätzlich sind die Angehörigen einer verstorbenen Person für die Anzeige des Todes, die Abwicklung der Bestattung und die Organisation der Abdankung verantwortlich.

§ 9 Einsargung, Überführung und Aufbahrung

¹ Die Angehörigen organisieren die Einsargung, die Überführung und die Aufbahrung der verstorbenen Person.

² Die verstorbene Person ist rasch möglichst in geeignete Aufbahrungsräume zu überführen. Bei einer Erdbestattung ist der Sarg kurz vor der Bestattung vom Aufbahrungsort auf den Friedhof zu überführen.

³ Bei einer Kremation erfolgt die Überführung ins Krematorium.

§ 10 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

³ Die Gemeindekanzlei bestimmt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung auf dem Friedhof.

⁴ Bestattungen auf dem Friedhof finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden auf dem Friedhof keine Bestattungen statt.

⁵ Eine kirchliche Abdankung haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

§ 11 Art der Bestattung

¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung der verstorbenen Person, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend.

² Fehlt eine entsprechende Willensäußerung oder beim Tod einer mittellos verstorbenen Person ohne Angehörige, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation und Beisetzung der Urne auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung an.

§ 12 Form der Bestattung

¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

² Die Einzelheiten der Bestattung auf dem Friedhof sind durch die Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen festzulegen und zu organisieren.

§ 13 Kremation

¹ Die Gemeindekanzlei legt den Zeitpunkt der Kremation der verstorbenen Person in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch ein Bestattungsunternehmen auf ihre Kosten damit beauftragen. Bei einer Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist die Urne der Gemeindekanzlei frühzeitig zu überbringen.

³ Sämtliche Urnen, die im Erdreich auf dem Friedhof Gontenschwil beigesetzt werden, müssen aus Holz gefertigt sein.

III. Friedhof

§ 14 Konfessionsneutralität

Der Friedhof Gontenschwil ist konfessionsneutral und steht allen Glaubensgemeinschaften offen.

§ 15 Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Lärmen und Spielen sind auf dem Friedhofareal verboten.

³ Das Befahren des Friedhofs Gontenschwil mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind nur Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge, auf die handycapierte Besucherinnen und Besucher angewiesen sind.

⁴ Hunde sind an der Leine zu führen. Das freie Laufenlassen von Tieren ist verboten.

⁵ Das Abreissen, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen ist in der Friedhofanlage im Allgemeinen und auf fremden Gräbern im Speziellen untersagt.

⁶ Abraum und Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

⁷ Am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen darf auf dem Friedhof nicht gearbeitet werden.

IV. Gräber

§ 16 Grabarten

¹ Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenwandgräber
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung
- e) Familiengräber (für Urnenbeisetzungen)

² Die Grabart kann frei gewählt werden. Jede angebotene Grabart steht so lange zur Auswahl, als auf dem für sie bestimmten Grabfeld noch Platz vorhanden ist.

³ Familiengräber werden nur solange zur Verfügung gestellt, wie es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben.

§ 17 Zuweisung Grabplatz

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach gemäss Belegungsplan.

§ 18 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹ Die nachträgliche Beisetzung in bestehende Gräber ist während der gesamten Grabesruhe wie folgt möglich:

- Erdreihengrab: max. 3 zusätzliche Urnen
- Urnenreihengrab: max. 3 zusätzliche Urnen
- Urnenwandgrab: max. 1 zusätzliche Urne
- Urnennische: max. 1 zusätzliche Urne (siehe § 20 Abs. 1)
- Familiengrab: max. 7 zusätzliche Urnen

² Die Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung in das Grab zu laufen. Nachträgliche Urnenbeisetzungen verlängern die Grabesruhe nicht.

³ Nach Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch auf eine Verlegung von später beige-setzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab.

§ 19 Urnenwand

¹ Die Grabplatten der Urnenwandgräber werden durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bildhauer einheitlich beschriftet. Der Auftrag wird von der Gemeindekanzlei erteilt.

² Eine Schriftplatte bietet Platz für max. 2 Namenszüge sowie dem Geburts- und Sterbejahr. Ornamente oder weitere Gravuren sind nicht zulässig.

³ Die Kosten für die Grabplatte sowie die einheitliche Beschriftung gehen zulasten der Angehörigen resp. des Nachlasses gemäss Gebührentarif (Anhang 2).

§ 20 Urnennische

¹ Die Urnennische ist eine ältere Grabart und wurde durch die Urnenwand abgelöst. Die nachträgliche Beisetzung in eine bestehende Urnennische ist auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen möglich, wird jedoch aufgrund der baldigen Grabräumung nicht empfohlen.

² Die einheitlichen Platten der Urnennischen sind frei bearbeitbar. Die Kosten für Beschriftung, Gravuren und Ornamente etc. gehen zulasten der Angehörigen resp. des Nachlasses.

§ 21 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einer Grünfläche für die Beisetzung der Urnen, einem Schriftträger und einem Platz für Blumenschmuck.

² Zwischen folgenden Möglichkeiten kann gewählt werden:

- a) ohne Namensnennung
- b) mit Namensnennung

Der Namenszug sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person wird auf dem Schriftträger durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bildhauer eingraviert. Der Auftrag erteilt die Gemeindekanzlei. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen resp. des Nachlasses.

§ 22 Grababgrenzungen, Grabeinfassung und Grabwege

¹ Die Grababgrenzungen zwischen den Gräbern erfolgt einheitlich durch den Friedhofgärtner und gehen zu Lasten der Gemeinde. Individuelle Grabeinfassungen bis zu einer max. Höhe von 7 cm sind zulässig und sind durch die Angehörigen selber zu erstellen. Eine Grabeinfassung kann die Pflegearbeiten erleichtern und bietet den Angehörigen innerhalb der Einfassung eine freie Grabgestaltung.

² Die Grabfelder erhalten einheitliche Grabwege. Die Kosten der Grabwege gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 23 Bepflanzung und Pflege

¹ Erd- und Urnenreihengräber:

Bei den Familien-, Erd- und Urnenreihengräbern ist die individuelle Bepflanzung der Gräber Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf weder das Grabfeld noch die Höhe des Grabsteins überragen. Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Bepflanzungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Friedhofgärtner beanstandet. Erfolgt die Anpassung nicht innerhalb der vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch ihn ausgeführt.

² Urnenwand / Urnennischen:

Eine individuelle Anpflanzung und das Abstellen von Topfpflanzen sind nicht gestattet. Blumenschmuck und Gestecke dürfen bis 1 Monat nach der erfolgten Beisetzung aufgestellt werden. Schnittblumen in Steckvasen können im Erdreich vor den Urnenwandgräbern platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

³ Gemeinschaftsgrab:

Eine individuelle Bepflanzung oder Markierung ist beim Gemeinschaftsgrab nicht gestattet. Blumenschmuck und Gestecke dürfen bis 1 Monat nach der erfolgten Beisetzung nur auf dem vorgesehenen Platz beim Schrifträger platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

§ 24 Entsorgung der Abfälle

Verwelkte Kränze, Blumen etc. sind in den offiziellen Grüngut-Container zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 25 Vernachlässigung

¹ Bei Vernachlässigung des Grabunterhalts ersucht die Gemeindekanzlei die Angehörigen, das Grab ordentlich zu bepflanzen und zu unterhalten.

² Wird das Grab trotz Aufforderung nicht ordentlich unterhalten, so wird der Friedhofgärtner ermächtigt, das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

§ 26 Grabruhe

Die Grabruhe richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 20 Jahre). Bei Familiengräbern gilt eine Grabruhe von mindestens 50 Jahren.

§ 27 Grabräumung

¹ Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, so wird dies mindestens drei Monate zuvor im amtlichen Publikationsorgan und nach Möglichkeit einem nächsten Angehörigen schriftlich bekanntgegeben. Innert der angesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Denkmälern zu räumen.

² Verbliebene Gegenstände fallen ohne Entschädigungspflicht in das Eigentum der Gemeinde Gontenschwil.

³ Die Kosten für die Grabräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

V. Grabmäler

§ 28 Allgemeines / Bewilligungspflicht

¹ Das Setzen eines Grabmales ist bei Erd- und Urnenreihengräbern obligatorisch.

² Die Grabmäler können persönlich gestaltet sein und müssen sich in die Harmonie und Würde des Friedhofs einfügen und dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements hinsichtlich Gestaltung, Material, Bearbeitung und Grösse nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden resp. bedürfen auf Gesuch hin eine Bewilligung durch den Gemeinderat. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der auftraggebenden oder der erstellenden Person entfernt werden.

³ Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin vom Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

§ 29 Aufstellen von Grabmälern

¹ Für das Setzen von Grabmälern besteht grundsätzlich keine Wartezeit. Grabmäler müssen innert einem Jahr seit der Bestattung gesetzt werden. Mit einem begründeten Gesuch an die Gemeindekanzlei kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

² Die Grösse der Grabmäler richtet sich nach den Bestimmungen im Anhang 1 dieses Reglements.

§ 30 Material

¹ Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze

² Ein Grabmal muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

§ 31 Form und Gestaltung

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung, schlichte Form und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 32 Schmuck und Schriften

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen bzw. in Holz zu schneiden. Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden. Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden. Fotografien bis zu einer maximalen Grösse von 10 x 7 cm sind auf Grabmälern von Erd- und Urnenreihengräbern gestattet.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 33 Zustand der Grabmäler

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Defekte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind ohne Verzug Instand stellen zu lassen. Wird dieser Anordnung nicht befolgt, lässt der Friedhofgärtner diese Instandstellung auf Rechnung der Angehörigen vornehmen.

VI. Kosten und Gebühren

§ 34 Bestattungskosten

¹ Die Bestattungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt.

² Die massgebenden Kosten werden durch die Abteilung Finanzen den Angehörigen in Rechnung gestellt und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

³ Bei auswärtiger Bestattung von verstorbenen Personen, die in Gontenschwil den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, werden keine Kosten übernommen.

⁴ Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Gontenschwil haben die Angehörigen die Bestattungskosten zu erbringen.

§ 35 Kostenübernahme bei Mittellosigkeit

¹ Die nach dem vorliegenden Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten solidarisch verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten für eine schickliche Bestattung zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Bestattungskosten für eine schickliche Bestattung umfassen:

- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Holzurne)
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Reglementanpassung

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung des Reglements dient.

§ 37 Rechtsmittel

¹ Wer mit einem Entscheid der Gemeindekanzlei oder des Friedhofgärtners nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde Gontenschwil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Kränzen, Blumen, Pflanzen und Gestaltungselementen. Sie haftet auch nicht für Diebstahl und für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.

§ 39 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei Arbeiten am Grab oder Grabbesuchen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 40 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ahndet Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Strafbefehl oder erstattet Strafanzeige.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement inkl. den Anhängen 1 + 2 tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Juni 2004 mit seinen Gebührentarifen und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

³ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2025

Gontenschwil, 5. Januar 2026

Gemeinderat Gontenschwil

Der Gemeindeammann:

sig. R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Mäder

Anhang 1 - Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen (in cm):

	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	mind. Dicke
a) Erdreihengräber				
Stehend	110	55		14
Stelenform	120	40		16
Liegend	15	45	60	
b) Urnenreihengräber				
Stehend	90	50		14
Stelenform	100	35		16
Liegend	15	40	50	
c) Familiengräber für Urnenbeisetzung				
- Höhe einheitlich 100 cm				
- Breite minimal 100 cm				
- Breite maximal 80 % der Grabbreite				
- Dicke minimal 20 cm				

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. um 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

⁴ Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Anhang 2 - Gebührentarif

(Index Dezember 2020 = 100 / Stand Juni 2025 = 107.8)

Bestattung Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz Gontenschwil nach § 7 Abs. 1

a) Die Gemeinde Gontenschwil übernimmt für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Gontenschwil sowie für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Gontenschwil aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten folgende Bestattungskosten:

- Anmeldung und Organisation der Bestattung durch Gemeindekanzlei/Friedhofgärtner
- Bereitstellung des Grabes sowie die Bestattung/Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Gontenschwil
- Provisorische Grabbeschriftung
- Entschädigung für Orgelspiel und Kirchensigrist
- Grababgrenzungen bei Erd- und Urnenreihengräbern

b) Kostenübernahme durch die Angehörigen resp. zu Lasten des Nachlasses:

- Sämtliche Fremdkosten; insbesondere der Aufwand des Bestattungsinstituts
- Sarg- und Urnenbeschaffung
- Einsargung
- Überführungen / Transport
- Aufbahrung
- Kremation inkl. allfälliger Kühlzellenbenützung
- Grabplatte Urnenwand CHF 300.00
- Beschriftung Urnenwand nach Aufwand
- Beschriftung Gemeinschaftsgrab nach Aufwand
- Familiengrabplatz (nur Urnen) CHF 2'500.00

Bestattung von auswärtige Personen nach § 7 Abs. 2 und 3

a) Für den Grabplatz sind folgende einmalige Beiträge zu leisten:

Erdreihengrab	CHF 1'500.00
Urnenreihengrab	CHF 1'200.00
Urnenwandgrab	CHF 600.00
Grabplatte Urnenwand	CHF 300.00
Beschriftung Urnenwand	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	CHF 600.00
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

b) Sämtliche Aufwendungen der Gemeindekanzlei und des Friedhofgärtners im Zusammenhang mit der Bestattung werden nach Aufwand verrechnet und gehen zu Lasten der Angehörigen resp. des Nachlasses.

Übrige Dienstleistungen

Dienstleistungen wie z.B. nachträgliche Urnenverlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Gräbern und Grabmälern, Ausgraben und Aushändigen einer Urne usw. werden nach Aufwand verrechnet.

Tarifanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Kosten und Gebühren im Rahmen der Teuerungsentwicklung anzupassen.